

Formula reversalis.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraff (Tit. per totum), thun kundt und bekennen hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, demnach Uns, als Herzogen zu Göllich und Berg, Unsere getreue liebe Landstände, von Räten, Ritterschafft und Stätten Unserer Herzogthumben Göllich und Berg, den Hulldigungsaydt abgestattet, wie solches getreuen vasallen und underthanen Ihren natürlich angedohrenen Landtsfürsten bei antretung der Regierung zu thun schuldig seint, und dabey gehorsambst gebetten, Wir mögten Sie in gnaden mit einem reversal versehen, und darin die von Unseren Herrn Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg erlangte privilegia, Freiheiten, Brief, Siegell, Rechten, altes Herkommen und gute gewonheiten gdgft. confirmiren und bestättigen. Als thun Wir solches alleß hiermit und Krafft dieses, nach inhalt des, Unseren Göllich- und Bergischen Landtstenden aus Räten, Ritterschafft und Stätten am 5ten novembris 1672 ertheilten Hauß- und Ihrer Kayserl. Maj. darauf erfolgten declarations recess, und wollen Sie insgemein, und Einem Jedem absonderlich dabey zu jeder Zeit erhalten, schützen und handhaben, und Sie dagegen in keine wege beschweren lassen; Inmaßen Wir Ihnen dieses versprechen, geloben und zusagen, bei Fürstl. Würden, wahren Worten und gutem glauben, Unsern Canklern und Räten, Beambten und bedienten, jetzigen und künftigen aber befehlet, darob steiff und vest zu halten, Urkund Unserer Handt underschrifft und hervorgebrucktem geheimen Cankley Secrets.

Düsseldorf, 7. — 8bris 1679.

Den Ständen am 14. October 1679 vorgelegt.

Beilage 20 der Landtags-Protokolle

Es bleibt zu bemerken, daß die Landstände mit dem Inhalt dieses Reverses nicht zufrieden waren und ein anderes Formular entwarfen, woraus auf die früheren Reverse zurückgegangen und besonders darauf Gewicht gelegt wird, daß der Fürst erkläre, „die Hulldigung solle nicht in praejudicium der Röm. Kayl. Majest. decision, sondern über Dero Verhoffender allergnädigster Beliebung und citra praejudicium juris tertii, auch außer Ihren schaden und Nachtheil jeko und künftig gemeint sein. u. s. w.

Beilage 21 der Landtags-Protokolle.